

Verkürzungen ist bei der Edition reichlich Gebrauch gemacht, die üblichen Formeln sind oft nur angedeutet, bei einigen sich wiederholenden Urkunden wurde auf die Wiedergabe des Textes verzichtet. Freilich wird dadurch die Benutzung für Formeluntersuchungen etwas unsicher, da leichte Veränderungen doch vorkommen (vgl. Nr. 221 Vorb.). Vielleicht sollte man das Muster angeben, mit dem der Text genau übereinstimmt. Einzelne Nrn. bringen nur Ergänzungen zu älteren Drucken. Könnte nicht für den Kleindruck eine sich etwas mehr abhebende Type gewählt werden? Zum Itinerar ergibt sich wenig Neues: Nr. 53 nennt bei Eugen III. 1147 Lagny als Ausstellungsort zwischen Saint-Denis und Meaux; Nr. 127 fügt sich durch die verbesserte Datierung erst richtig ein; sonst finden sich nur Verschiebungen von ein paar Tagen in Nr. 7, 47, 63, 81, 237, 249. 132 Papsturkunden (30 Orig.) sind Privilegien (darunter Nr. 247, eine Urteilsbestätigung mit Unterschriften); bei 86 sind die Kardinalsunterschriften (3 verkürzte), bei 37 wenigstens noch die vollständigen Datierungen erhalten. Manche Texte sind nicht besonders gedruckt, sondern ihre Lesarten bei der Vorurkunde angegeben. Die Bitte eines Bischofs um ein Klosterprivileg (Nr. 26) veranschaulicht die Formulierung der auch sprachlich interessanten Besitzlisten durch den Empfänger. Die Unterschriften und die 5 Kardinalsurkunden (Nr. 13, 15, 168, 268, Anh. 1) bringen einiges Neue: *Iohannes presbiter cardinalis S.R.E.* in Nr. 21 ist wie derselbe in JL 7654, beide von 1134 V 3, sicher identisch mit dem Kardinalpriester von S. Pudentiana in IP 7a, 122 Nr. 3; die Vorbemerkung zu Nr. 65 handelt von der Vorgeschichte des Kardinalpriesters Jordan von S. Susanna; Nr. 58 von 1152 II 20 gibt die früheste Unterschrift des Bischofs Hugo von Ostia (denn 1150 IV 14 bei JL II p. 20 nach Nr. 9380 ist gemäß IP 6a, 339 Nr. 1 wohl irrig); nach Nr. 160 kommt Manfred von S. Georg noch 1174 V 2, nach Nr. 163 Petrus von S. Laurentius in Damaso noch 1174 VIII 18 vor (danach die Datierung von Nr. 162 etwas zu ändern). Bei den 226 Papsturkunden in Briefform (53 Orig.) kann man bemerken, wie diese für die vordringende päpstliche Vorherrschaft bezeichnende Form im Laufe des 12. Jh.s immer mehr das Übergewicht gewinnt. Das Verhältnis zu den Privilegien, das sich auch nicht wesentlich ändert, wenn man die 203 in der Einleitung nach Jaffé nur erwähnten Urkunden hinzurechnet, ist so, daß die Privilegien unter Eugen III. weit überwiegen, bei Hadrian IV. den Briefen an Zahl gleichkommen, bei Alexander III. nur mehr die Hälfte, bei den folgenden Päpsten $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{6}$ betragen. Die meisten Briefe sind Verleihungen und Bestätigungen von Besitz und Rechten; hinzu kommen die Anordnungen in Kapitels-, Kloster- und Ordensangelegenheiten (Nr. 37 die Eidformel des Abts von Corbie). Interessant ist die einzige Pfründensache (Nr. 173), in der Alexander III. eine Verleihung (nicht Privileg) zurücknimmt. Die für die Geschichte der päpstlichen Herrschaft wichtigeren Justizbriefe, die auch erst seit Hadrian IV. sich mehren, treten gegen die anderen sehr zurück (52 gegen 174), aber hier sind die Verluste sicher besonders groß. Neben wenigen päpstlichen Urteilen (Nr. 3, 97, 101, 111) stehen zahlreiche Urteilsbestätigungen, Delegationsreskripte und sonstige Mandate. Willkommene Erläuterung bieten 5 Urkunden päpstlich beauftragter Richter (Nr. 132, 139, 150, 311, 312). Von Einzelheiten, auf die hier einzugehen verzichtet werden muß, sei nur auf die von R. selbst erklärten Beiträge